

02.09.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/181

öffentlich

Bezugsvorlage Nr: 2019/082/1

Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2021 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	03.09.2020 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	26.10.2020 -							
Schulausschuss	28.10.2020 -							
Finanzausschuss	03.11.2020 -							
Kultur- und Sportausschuss	10.11.2020 -							
Ausschuss für Integration und Teilha-be	12.11.2020 -							
Jugend- u. Sozialausschuss	19.11.2020 -							
Ausschuss für Feuerschutz und all-gemeine Ordnungsangelegenheiten	24.11.2020 -							
Finanzausschuss	01.12.2020 -							
Verwaltungsausschuss	11.01.2021 -							
Rat	14.01.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	nachrichtlich							

Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. Beschließt

1. die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Jahr 2021 einschließlich Stellenplan und
2. gemäß § 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) das der Finanzplanung zugrundeliegende Investitionsprogramm.

Eine Ausfertigung der Haushaltssatzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt

Anlass und Ziele

Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 und den Stellenplan 2021.

Finanzielle Auswirkungen
Haushaltsjahr:
Produkt/Investitionsnummer:

	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Solo	EUR	EUR

Begründung

Der Haushaltsplanentwurf 2021 wird zur Beratung eingebracht. Diesem ist das Investitionsprogramm für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2024 beigefügt, welches -wie der Haushaltsplan- gemäß § 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beschließen ist. Der beigefügte Stellenplan (s. **Anlage d**) ist Bestandteil des Haushaltsplanes (§ 113 Abs. S. 2 NKomVG). Sämtliche Veranschlagungen und Investitionen für die Jahre 2021 – 2024 werden direkt bei den Produkten ausgewiesen.

Die im Haushaltsentwurf ausgewiesenen Zahlen für das Haushaltsjahr 2019 stellen das aktuelle Rechnungsergebnis 2019 dar. Die Höhe der Planansätze 2021 orientiert sich grundsätzlich an den in der Finanzplanung 2020 für das Haushaltsjahr 2021 eingesetzten Beträgen, den Rechnungsergebnissen der Vorjahre und den unbedingten Erfordernissen der mittelfristigen Finanzplanung. Für die Planung des Haushaltsjahres 2021 waren die auf kommunaler Ebene voraussichtlich eintretenden Folgen der Covid-19-Pandemie abzuschätzen und, soweit möglich, in der Haushaltsplanung 2021 umzusetzen. Dies galt insbesondere für die Veranschlagung der Erträge aus Gewerbesteuer, den Schlüsselzuweisungen und den Anteilen der Kommune an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.

Aufgrund der die Planung beeinflussenden Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Pandemie wurde auf die förmliche Herbeiführung eines Eckwerteschlusses durch den Rat für die Haushaltsplanung 2021 verzichtet. Stattdessen wurde als Ziel die Vorgabe aus der politischen Diskussion zum Haushalt 2020 aufgegriffen, dass der Haushalt 2021 mindestens fiktiv mit den Beständen der Überschussrücklagen auszugleichen ist.

Die Darstellung der Ansätze im Planentwurf 2021 erfolgt aggregiert auf Produktebene. Die beigefügte Haushaltssatzung 2021 (s. **Anlage a**) beinhaltet für das Planungsjahr 2021 derzeit einen Fehlbetrag von - 9.739.700 EUR (s. **Anlage b**). Die Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses werden unter Berücksichtigung des derzeitigen Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von rd. +0,58 Mio. EUR und vorbehaltlich der entsprechenden Ratsbeschlüsse zum 31.12.2019 rd. +19,13 Mio. EUR betragen. Dieser Betrag kann zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden. Aufgrund der vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2020 gelingt nach derzeitigem Stand der Haushaltsplanung 2021 noch ein fiktiver Haushaltsausgleich für das Planungsjahr 2021. Inwieweit sich hier im Rahmen der Haushaltsausführung 2020 und der Haushaltsplanung 2021 noch Änderungen ergeben, kann erst Ende November beurteilt werden, wenn die nächsten Prognosedaten (einschl. Zahlungen aus den Coronahilfspaketen) sowie die Daten für den Finanzausgleich 2021 vorliegen. Aber es ist schon jetzt klar, dass der Haushalt 2021 keinen Spielraum enthält.

Vordringliche Aufgabe der Verwaltung und der Politik ist es nun, wenigstens für das Haushaltsjahr 2021 den fiktiven Haushaltsausgleich zu erreichen, damit die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes noch vermieden werden kann. Allerdings stellen sich auch die Ergebnisse in den Finanzplanungsjahren 2022 – 2024 als nicht ausgeglichen dar und weisen die nachstehenden, erheblichen Fehlbeträge in der Planung aus:

Haushaltsjahr 2022 rd. -10,22 Mio. EUR

Haushaltsjahr 2023 rd. - 9,07 Mio. EUR
Haushaltsjahr 2024 rd. - 8,96 Mio. EUR

Danach ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung bereits für das Haushaltsjahr 2022 ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 110 Abs. 6 NKomVG zu erstellen, in welchem die konkreten Maßnahmen zum Abbau der Fehlbeträge für die folgenden Finanzplanungsjahre zu nennen sind. Daher wäre es zielführend, wenn bereits kurzfristig konkrete Konsolidierungsmaßnahmen Eingang in die Haushaltsplanung finden würden.

Aufgrund der geplanten und teilweise bereits in der Ausführung befindlichen Investitionen (Feuerwehrezentrum Neustadt, Rathaus, Schulzentrum Süd, Kindertagesstätten, sonstige Feuerwehrgerätehäuser, Innenstadtentwicklungskonzept 2030 etc.) und den unter anderem hieraus entstehenden Folgekosten (z. B. Abschreibungen, Schuldendienst (Zinsen, Tilgung), Unterhaltungsaufwand) wird die Belastung des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes sowohl mittel- als auch langfristig massiv anwachsen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich diverse kostenintensive Investitionsmaßnahmen (z. B. Schulzentrum Süd, Innenstadtentwicklungskonzept 2030) noch in der Planungsphase befinden.

Sie sind daher im Investitionshaushalt noch nicht bzw. nicht vollständig veranschlagt. Somit können auch die Investitionsfolgekosten dieser Investitionsmaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung nicht dargestellt werden.

Im gleichen Zuge werden sich die Schulden, wie bereits in den Vorjahren angekündigt, in den kommenden Haushaltsjahren drastisch erhöhen. Der derzeitige Schuldenstand der eigenen Kredite von rd. 40,7 EUR wird nach der derzeitigen Planung bis zum Jahr 2024 in der Spitze voraussichtlich auf rd. 140 Mio. EUR ansteigen. In den genannten Beträgen sind die für die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH aufgenommenen Konzernkredite nicht enthalten (s. Übersicht 3).

Betrachtet man einen Investitionszeitraum bis zum Jahr 2030, wird die Verschuldung der Stadt Neustadt a. Rbge., wenn hier keine Gegensteuerung erfolgt, unter Berücksichtigung der im Raum stehenden Investitionsmaßnahmen voraussichtlich den Betrag von 200 Mio. EUR überschreiten. Die drohende Vervielfachung der städtischen Verschuldung wurde seitens der Kommunalaufsicht der Region Hannover bereits bei den letzten Haushaltsgenehmigungen kritisch betrachtet. Es erging der Hinweis, dass alle Investitionen kritisch zu hinterfragen und auf ihre Notwendigkeit und zeitliche Unabdingbarkeit zu überprüfen sind. Weiterhin wurde seitens der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2020 die Erwartung geäußert, dass sowohl Rat als auch Verwaltung bei einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt Neustadt a. Rbge. zeitnah Maßnahmen zur Verbesserung eben der Finanzlage ergreifen.

An dieser Stelle sei, wie bereits in den Vorjahren, zur Verdeutlichung noch einmal auf folgende Regelungen für den Schuldendienst hingewiesen:

Der Schuldendienst setzt sich aus den Zinszahlungen für die aufgenommenen Kredite und den Tilgungsleistungen zusammen.

Zinsen

Die Zinszahlungen sind ergebniswirksam sowie zahlungswirksam und werden als Aufwand im Ergebnishaushalt sowie als Auszahlung im Finanzhaushalt abgebildet.

Der Zinsaufwand ist dann durch Erträge gedeckt, wenn der Ergebnishaushalt im Ergebnis mindestens ausgeglichen ist.

Tilgung

Die Kredittilgung ist nur zahlungswirksam und wird daher nur im Finanzhaushalt als Auszahlung berücksichtigt. Sie darf nicht durch neue Kreditaufnahmen finanziert werden.

Entsprechend muss der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzplanung höher sein als die Auszahlung für die Tilgung (CashFlow).

In den vergangenen Jahren konnte, entgegen der Planung, regelmäßig ein positives Ergebnis erzielt und somit der Zinsaufwand gedeckt werden. Auch die Tilgung konnte in der Vergangenheit aus dem CashFlow geleistet werden bzw. konnte ein negativer CashFlow aus dem laufenden Bestand an Zahlungsmitteln ausgeglichen werden. Im Haushaltsentwurf 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung sowie im laufenden Haushalt 2020 ist schon beides nicht mehr der Fall.

Gerade auch unter Würdigung des Umstandes, dass diverse - einzeln betrachtet durchaus sinnvolle - Investitionen im Raum stehen, wird die Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund ihrer aktuell gegebenen wirtschaftlichen und damit in der Folge auch finanziellen Leistungsfähigkeit schon kurzfristig nicht in der Lage sein, eine Aufrechterhaltung oder gar einen Ausbau der gegebenen Infrastruktur zu gewährleisten.

Wenn auch für das Planungsjahr 2021 kein konkreter Eckwertebeschluss gefasst wurde, so müssen doch aus den in der Vorlage „Umsetzung Eckwerte 2020 und Haushaltsstabilisierung“ (BV Nr. 2019/082/1) benannten Bausteinen und Kernfeldern zur Haushaltsstabilisierung kurzfristig Handlungsvorschläge erarbeitet werden, mit deren Umsetzung die dauerhafte Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. in ihrer Funktion als Kommune aufrechterhalten und gerade auch für die Zukunft sichergestellt werden kann. Eine wichtige Funktion muss hier nach Ansicht der Verwaltung der interfraktionell mit Vertretern*innen aus Politik und Verwaltung besetzte Arbeitskreis Haushaltsstabilisierung wahrnehmen.

Nach aktuellem Planungsstand kann kurzfristig selbst durch Rücklageentnahmen nicht vermieden werden, dass bereits ab dem Planungsjahr 2022 ein Haushaltssicherungskonzept, das hohen rechtlichen Anforderungen unterliegt, aufgestellt werden muss. Hierbei gilt es zu bedenken, dass ein derartiges Konzept den Handlungsspielraum und die Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Neustadt a. Rbge. erheblich einschränken wird.

Aufgrund des Wirtschaftseinbruches durch die Covid-19-Pandemie wird das Haushaltsjahr 2020 lt. aktueller Prognose noch schlechter abschließen als geplant. Wie sich die Konjunktur allgemein in der Folge entwickeln wird, ist schwer vorherzusagen. Ebenso schwer sind die Folgen der aktuellen wirtschaftlichen Krise, speziell auf die Stadt Neustadt a. Rbge. bezogen, vorherzusagen.

Um der Krise entgegen zu wirken, haben der Bund und die Länder Konjunktur- und Krisenbewältigungspakete mit folgenden Zielen beschlossen:

- Konjunktur stärken, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaft Deutschlands entfesseln,
- Im weiteren Verlauf auftretenden wirtschaftliche und soziale Härten abfedern,
- Länder und Kommunen stärken und
- Junge Menschen und Familien unterstützen.

In welchem Umfang sich die in diesen Paketen verankerten Maßnahmen (z.B. Kompensation von Gewerbesteuerausfällen) zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen finanziell konkret auf die Stadt Neustadt a. Rbge. auswirken, kann im Augenblick seriös noch nicht eingeschätzt werden. Einer ersten sehr vorsichtigen Vorhersage nach wird die Stadt hier eine Summe von ca. 1,0 – 1,7 Mio. Euro an Hilfszahlungen erhalten. Gleichwohl steht nach aktuellen Einschätzungen zu erwarten, dass sich die Wirtschaft bereits im Jahr 2021 spürbar erholt.

Die tatsächliche Entwicklung bleibt hier abzuwarten.

Die Ansätze für die Schlüsselzuweisungen und die Regionumlage stehen unter Vorbehalt. Sie wurden auf

der Basis der derzeit vorliegenden Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen und der Informationen über die Regionshebesätze ermittelt und sind noch nicht endgültig.

Für die Personalaufwendungen der Haushaltsjahre 2020 ff. sind folgende Beträge veranschlagt
Worden

Haushaltsjahr 2021	33.561.200 EUR
Haushaltsjahr 2022	34.284.100 EUR
Haushaltsjahr 2023	34.526.200 EUR
Haushaltsjahr 2024	35.274.500 EUR

Hier ist zu berücksichtigen, dass in den veranschlagten Summen bereits pauschale Aufwandsreduzierungen vorgenommen wurden. Inwieweit diese tatsächlich umgesetzt/erreicht werden können, ist zum derzeitigen Zeitpunkt konkret nicht abzusehen. Die Verwaltung arbeitet weiterhin an der Entwicklung von Strategien und Steuerungsmethoden, mit denen ggf. mittelfristig eine Minderung der Personalaufwendungen in dem vorgesehenen Rahmen der Aufwandsreduzierungen erreicht werden kann.

Der Stellenplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2021 ist dieser Vorlage als **(Anlage d)** beigelegt. Insgesamt ergeben sich für den Stellenplan 2021 folgende Gesamtsummen:

Stellenart	Jahr 2020	Jahr 2021	Veränderung
Beamte	101,375	104,475	+3,1
Beschäftigte	478,182	496,932	+18,75
Nachwuchskräfte	19	20	+1
Stellen insgesamt	598,557	621,407	+22,85

Die Kostenerstattung für die Flüchtlingssozialarbeit durch die Region Hannover beläuft sich nahezu auf 100 % und ist mit 325.300 EUR im Haushaltsjahr 2021 veranschlagt.

Eine Gewinnabführung durch die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH an die Stadt Neustadt a. Rbge. ist für Jahr 2021 nicht vorgesehen und in den Folgeplanungsjahren ebenfalls nicht veranschlagt.

Das geplante Investitionsvolumen beträgt im Jahr 2021 rd. 27,7 Mio. EUR (s. Investitionsplan im Haushaltsentwurf). Hierin ist als größte Einzelinvestition der Neubau der Sporthalle des Gymnasiums mit 5,375 Mio. EUR eingeplant.

Für die von der Stadt Neustadt a. Rbge. benannten Schlüsselvorhaben sind – soweit veranschlagungsfähig – Mittel in den Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 bzw. die Finanzplanungsjahre eingestellt worden. Hiervon sind u. a. berührt:

- Innenstadtentwicklung/Einheitlicher Verwaltungsstandort (Rathausneubau)
- Aufhebung der Bahnübergänge (z.B. Poggenhagen)
- Schulzentrum Süd
- Kindertagesstätten (z.B. Kitas Büren, Helstorf und Mandelsloh)
- Hochwasserschutz (Silbernkamp)

Der Kreditbedarf der Stadt für Investitionen (ohne Umschuldungen) umfasst in 2021 insgesamt 23.144.100 EUR. Die Nettoneuverschuldung der Stadt steigt um 18.564.100 EUR.

Die im Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf insgesamt 32.018.000 EUR und sind auch der Übersicht 1 des Vorberichtes zu entnehmen.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

Neubau Feuerwehstützpunkt Mandelsloh (1.390.000 EUR)
Neubau Rathaus (25.338.000 EUR)
Stadtbibliothek (550.000 EUR)
Barrierefreier Umbau von 8 Bushaltestellen (440.000 EUR)
Hochwasserschutz Leine (4.300.000 EUR)

Den 16 Teilhaushalten wurden zur Verbesserung der Information und Lesbarkeit Erläuterungen vorangestellt. Damit sollen die politischen Gremien und die Bürger*innen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über die bisherige und zukünftige finanzielle Entwicklung und die zu bearbeitenden Themenfelder sowie Projekte in den jeweiligen Fachdiensten zu gewinnen.

Ein produktkontengenauer Zugriff auf den Haushaltsplanentwurf 2021 ist ab dem 03.09.2020 über die Homepage der Stadt www.neustadt-a-rbge.de, sowie die weiteren Menüpunkte: > Rathaus > Service für den Bürger > Interaktiver Haushalt > Button unter dem Text „Interaktiver Haushalt“ möglich.

Auswirkungen auf den Haushalt

a) Haushaltsfehlbetrag	-9.739.700 EUR
b) Kreditvolumen (eigene Investitionen)	23.144.100 EUR
c) Nettoneuverschuldung	18.564.100 EUR
d) Volumen Verpflichtungsermächtigungen	32.018.000 EUR
e) Höchstbetrag der Liquiditätskredite	14.500.000 EUR

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig (Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. durch Vorgabe eines finanziellen Handlungsrahmens für die Verwaltung).

So geht es weiter

- a) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes in den Ortsräten und Ausschüssen.
- b) Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung im Rat.
- c) Antrag auf Genehmigung bei der Kommunalaufsicht stellen.
- d) Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach erfolgter Genehmigung.

Anlage a öff. - Haushaltssatzung 2021 - Entwurf
Anlage b öff. - Gesamtergebnishaushalt 2021 - Entwurf
Anlage c öff. - Vorbericht 2021 - Entwurf
Anlage d öff. - Stellenplan 2021 - Entwurf